

2021

**Gefahrenabwehrverordnung  
„Katzen“ der Stadt Zörrbig**



Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

23.06.2021

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **der Stadt Zörbig über die Kastrations- oder Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen**

Auf Grund der §§ 1 und 94 (1) Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 23.06.2021 (**Beschluss-Nr.: 2021-BV-057**) für das Gebiet der Stadt Zörbig folgende

### **G e f a h r e n a b w e h r v e r o r d n u n g**

erlassen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Zörbig für Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren (Freigängerkatzen). Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

#### **§ 2**

##### **Kastrations- oder Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht**

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter im Sinne des § 1 haben ihre Katze, sobald sie sieben Monate alt ist, von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren oder sterilisieren, soweit tiermedizinisch (Altersgründe, Gesundheitszustand, etc.) vertretbar, und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen, bevor der Katze Zugang ins Freie gewährt wird. Hormonelle Maßnahmen sind zulässig. Die Durchführung bzw. die hormonelle Behandlung sowie die Nichtvertretbarkeit eines Eingriffs sind von einem Tierarzt schriftlich bestätigen zulassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren.

- (2) Für die Kastrations- oder Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin oder des Katzenhalters an der Fortpflanzung (z.B. Zucht) ihrer bzw. seiner Katze besteht, sowie eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen nachweislich dargelegt wird.

### **§ 4**

#### **Anordnungsbefugnis**

Werden im Gebiet der Stadt Zörbig freilaufende Katzen festgestellt, die älter als 5 Monate sind und weder kastriert oder sterilisiert noch mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind und die zum Zeitpunkt der Feststellung keiner Katzenhalterin oder keinem Katzenhalter zugeordnet werden können, obliegt es der Stadt Zörbig diese Katzen einer Kastration oder Sterilisation und Kennzeichnung zuzuführen. Wird die Katzenhalterin oder der Katzenhalter im Nachgang ermittelt, sind ihr bzw. ihm die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen und durch sie oder ihn zu tragen.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 2 (1) Satz 1 und 2 seiner Katze, sobald sie fünf Monate alt ist, Zugang ins Freie gewährt und diese zuvor nicht von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren oder sterilisieren und mittels Mikrochip kennzeichnen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach dieser Verordnung kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Zörbig in Kraft.

Zörbig, den 23.06.2021



**Matthias Egert**  
Bürgermeister  
Stadt Zörbig

